

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU und SPD

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)

A Problem und Ziel

Grundsätzlich müssen Gemeinden, die Mindestzuweisungen nach § 27 Absatz 1 oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen nach § 27 Absatz 2 erhalten wollen, ihre Hebesätze für die Realsteuern so festsetzen, dass diese 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Haushaltsvorjahr liegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gemeinden zunächst eigene Einnahmepotenziale nutzen, bevor Sonderzuweisungen oder Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs beantragt werden können.

§ 27 Absatz 6 Nummer 1 enthielt bisher die Übergangsregelung, dass für eine Antragstellung in 2020 für das Haushaltsjahr 2019 bereits die durchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse für die Gewährung der genannten Zuweisungen ausreichend sind, da eine nachträgliche Erhöhung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2020 nicht mehr erfolgen konnte.

Aufgrund der aktuellen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie und mit Blick die großzügige Auslegung von Stundungs- und Erlassregelungen für Steuerforderungen der Kommunen erscheint es derzeit sachlich nicht vermittelbar, wenn defizitäre Gemeinden zwingend an überdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen festhalten oder die Realsteuerhebesätze allein aufgrund des Anstiegs der statistischen Durchschnittswerte von 2017 zu 2018 im Haushaltsjahr 2020 erhöhen müssten, um in 2021 Zuweisungen erhalten zu können. Gemeinden, deren Hebesätze für eine Antragstellung in 2020 in der erforderlichen Höhe festgesetzt worden waren, sollen auch in 2021 nicht von Zuweisungen ausgeschlossen werden.

Daher werden für die Antragstellung in 2020 weiterhin die gewogenen Durchschnittshebesätze aus dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für 2017 als Vergleichsmaßstab herangezogen. Da die von vielen Unternehmen zu leistenden Zahlungen auf gestundete Steuerforderungen auch noch in 2021 zu zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen führen werden, soll die Übergangsbestimmung um zwei Jahre verlängert werden. Neben den Wirtschaftsunternehmen sind auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Privathaushalte von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie betroffen, sodass die Übergangsbestimmung nicht nur für die Gewerbesteuer, sondern auch für die Grundsteuern fortgeschrieben werden soll.

Damit werden bei vielen defizitären Kommunen Spielräume geschaffen, die Hebesätze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten bei Bedarf auch nur auf den Durchschnitt des Haushaltsvorjahres bzw. in 2020 auf den Durchschnitt des Haushaltsjahres 2017 festzusetzen. Weitere Steuerungspotenziale ergeben sich vor Ort dadurch, dass Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden können. Sofern auch dies für einzelne Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe oder Privatpersonen nicht leistbar sein sollte, wären individuelle Stundungsregelungen zu prüfen.

Sofern höhere Hebesätze nach den Bedingungen in der jeweiligen Gemeinde gleichwohl zumutbar erscheinen, bleibt es der Gemeinde im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung im Interesse einer schnelleren Haushaltskonsolidierung unbenommen, die Hebesätze entsprechend festzusetzen. Auch künftig hat sich die Festsetzung nach den konkreten Bedingungen und Bedarfen vor Ort zu richten. Dies wäre jedoch keine zwingende Voraussetzung, um Mindestzuweisungen oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen beantragen zu können. Eine über 2022 hinausgehende Verlängerung der Übergangsregelung erscheint hingegen mit dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und dem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den bereitgestellten Finanzhilfen im Interesse aller Kommunen nicht vereinbar.

B Lösung

Dies wird durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes erreicht.

C Alternativen

Auf eine Änderung des bisherigen Verfahrens wird verzichtet.

D Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verabschiedung der Änderung des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verursacht keine zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Bürokratiekosten

Keine. Das Gesetz begründet keine neuen Informationspflichten.

ENTWURF**eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

§ 27 Absatz 6 Nummer 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) wird wie folgt gefasst:

- „1. bei einer Antragstellung in 2020, 2021 und 2022 müssen die Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde für das jeweilige Haushaltsvorjahr abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 mindestens in Höhe der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Absatz 4 Satz 4 festgesetzt worden sein; wobei für die Antragstellung in 2021 die gewogenen Durchschnittshebesätze des Haushaltsjahres 2017 den Vergleichsmaßstab bilden; Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können dabei durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden,“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Torsten Renz und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 1 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Allgemeiner Teil

Grundsätzlich müssen Gemeinden, die Mindestzuweisungen nach § 27 Absatz 1 oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen nach § 27 Absatz 2 erhalten wollen, ihre Hebesätze für die Realsteuern so festsetzen, dass diese 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Haushaltsvorjahr liegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gemeinden zunächst eigene Einnahmepotenziale nutzen, bevor Sonderzuweisungen oder Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs beantragt werden können.

§ 27 Absatz 6 Nummer 1 enthielt bisher die Übergangsregelung, dass für eine Antragstellung in 2020 für das Haushaltsjahr 2019 bereits die durchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse für die Gewährung der genannten Zuweisungen ausreichend sind, da eine nachträgliche Erhöhung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2019 nach Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2020 nicht mehr erfolgen konnte.

Aufgrund der aktuellen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie und mit Blick die großzügige Auslegung von Stundungs- und Erlassregelungen für Steuerforderungen der Kommunen erscheint es derzeit sachlich nicht vermittelbar, wenn defizitäre Gemeinden zwingend an überdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen festhalten oder die Realsteuerhebesätze allein aufgrund des Anstiegs der statistischen Durchschnittswerte von 2017 zu 2018 im Haushaltsjahr 2020 erhöhen müssten, um in 2021 Zuweisungen erhalten zu können. Gemeinden, deren Hebesätze für eine Antragstellung in 2020 in der erforderlichen Höhe festgesetzt worden waren, sollen auch in 2021 nicht von Zuweisungen ausgeschlossen werden. Daher werden für die Antragstellung in 2020 weiterhin die gewogenen Durchschnittshebesätze aus dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für 2017 als Vergleichsmaßstab herangezogen. Da die von vielen Unternehmen zu leistenden Zahlungen auf gestundete Steuerforderungen auch noch in 2021 zu zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen führen werden, soll die Übergangsbestimmung um zwei Jahre verlängert werden. Neben den Wirtschaftsunternehmen sind auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Privathaushalte von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie betroffen, sodass die Übergangsbestimmung nicht nur für die Gewerbesteuer, sondern auch für die Grundsteuern fortgeschrieben werden soll.

Damit werden bei vielen defizitären Kommunen Spielräume geschaffen, die Hebesätze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten bei Bedarf auch nur auf den Durchschnitt des Haushaltsvorjahres bzw. in 2020 auf den Durchschnitt des Haushaltsjahres 2017 festzusetzen. Weitere Steuerungspotenziale ergeben sich vor Ort dadurch, dass Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden können. Sofern auch dies für einzelne Unternehmen, landwirtschaftliche Betriebe oder Privatpersonen nicht leistbar sein sollte, wären individuelle Stundungsregelungen zu prüfen.

Sofern höhere Hebesätze nach den Bedingungen in der jeweiligen Gemeinde gleichwohl zumutbar erscheinen, bleibt es der Gemeinde im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung im Interesse einer schnelleren Haushaltskonsolidierung unbenommen, die Hebesätze entsprechend festzusetzen. Auch künftig hat sich die Festsetzung nach den konkreten Bedingungen und Bedarfen vor Ort zu richten. Dies wäre jedoch keine zwingende Voraussetzung, um Mindestzuweisungen oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen beantragen zu können. Eine über 2022 hinausgehende Verlängerung der Übergangsregelung erscheint hingegen mit dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ und dem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den bereitgestellten Finanzhilfen im Interesse aller Kommunen nicht vereinbar.

B Besonderer Teil

Mit der Gesetzesänderung werden für die Antragstellung in 2020 weiterhin die gewogenen Durchschnittshebesätze aus dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für 2017 als Vergleichsmaßstab herangezogen. Die Übergangsbestimmung wird um zwei Jahre verlängert.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

A Allgemeiner Teil

Artikel 2 trifft Regelungen zum Inkrafttreten.

B Besonderer Teil

Die Regelungen dieses Gesetzes sollen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.